

terlassen, die eine Eskalation des regionalen bzw. lokalen Konflikts zu einem Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit i. S. der Art. 1 Ziff. 1 und 39 der UN-Charta zur Folge haben könnte. Das bedeutet, daß die Konfliktparteien die militärische Auseinandersetzung weder in territorialer Hinsicht erweitern noch in bezug auf den Waffeneinsatz verschärfen dürfen. Die Kampfhandlungen sollen vielmehr unter Kontrolle gehalten werden, um sie — ggf. auf Anordnung des UN-Sicherheitsrates — unverzüglich beenden zu können (Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta).

Zweitens wird von den Parteien eine Kontaktbereitschaft verlangt; die — ohne die jeweilige Stellung im Konflikt zu präjudizieren — die weitere Austragung des Konflikts mit politischen Mitteln ermöglichen soll. Dazu gehört, Gesprächs- oder Verhandlungsangebote der anderen Seite zumindest umgehend zu prüfen und Vermittlungsangebote einer dritten Seite nicht grundlos oder als Einmischung zurückzuweisen.

Das auf die Deeskalation bzw. die Beendigung des Konflikts gerichtete Kontaktgebot ist die Minimalforderung, die das Prinzip der Zusammenarbeit an die Parteien eines bewaffneten Konflikts richtet. So kann man unter den vorliegenden Bedingungen, daß der Frieden, das grundlegende Ziel der Völkerrechtsordnung, verletzt ist, von der *Pflicht zur Kontaktbereitschaft* als einer originären Rechtspflicht sprechen, die dem Grundprinzip der friedlichen Zusammenarbeit zuzuordnen ist. Diese einfache Form der Zusammenarbeit zielt in unmittelbarer Weise auf die Wiederherstellung des Friedens.

Diese Minimalpflicht der Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, untersetzt in spezifischer Art die in Art. 1 Ziff. 1 der UN-Charta fixierte Verantwortung der Vereinten Nationen, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen und Angriffshandlungen oder andere Friedensbrüche zu unterdrücken“. Die UNO kann dieser Verantwortung nur gerecht werden, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten die dementsprechenden Pflichten übernehmen und erfüllen.

Die Praxis des UN-Sicherheitsrates und der UN-Vollversammlung bei bewaffneten Konflikten

Die Praxis der Vereinten Nationen bestätigt die Existenz der Pflicht zur Deeskalation regionaler bzw. lokaler bewaffneter Konflikte. Diese Pflicht wird in zahlreichen Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates und der UN-Vollversammlung konkretisiert. Beide Hauptorgane der UNO wandten sich im Falle des Ausbruchs bewaffneter Konflikte in der Regel zuerst an die Konfliktparteien mit der Aufforderung, jeden Schritt der Eskalation zu vermeiden, die Kampfhandlungen (meist: unverzüglich) einzustellen, um die Voraussetzungen für die Aufnahme von Kontakten zur Herbeiführung eines Waffenstillstands mit der Blickrichtung auf die vollständige Beendigung des militärischen Konflikts zu schaffen.

Dieses Herangehen widerspiegelt sich z. B. in Entscheidungen des UN-Sicherheitsrates zum Nahost-Konflikt¹ sowie zu den Konflikten im südlichen Afrika², in der Westsahara³, im Golfgebiet⁴, auf den Falklandinseln⁵ und in anderen Gebieten⁶. Die genannten Aufforderungen erscheinen — mit gewissen Nuancen, die sich aus der Natur und dem Stadium des jeweiligen Konflikts ergeben — immer wieder in Resolutionen des Sicherheitsrates oder in Erklärungen seines Präsidenten zu den verschiedenen bewaffneten Konflikten, mit denen die Weltorganisation in der vergangenen Zeit befaßt war.

Der UN-Sicherheitsrat stützt sich dabei auf geltendes Recht und konkretisiert nur das Deeskalationsgebot entsprechend den jeweiligen Bedingungen. Seine Beschlüsse, die er im Rahmen seiner „Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (Art. 24 Ziff. 1 der UN-Charta) faßt, sind gemäß Art. 25 der UN-Charta für alle UN-Mitgliedstaaten verbindlich. Mithin darf eine Konfliktpartei die vom Sicherheitsrat geforderte Einstellung der Kampfhandlungen nicht von Bedingungen abhängig machen. So darf die Befolgung einer Anordnung des Sicherheitsrates zur Feuereinstellung z. B. nicht etwa davon abhängig gemacht werden, daß die Gegenpartei vorher als Aggressor verurteilt wird. Dies geht selbst dann nicht, wenn die Forderung als solche nach Lage der Dinge nicht unberechtigt erscheinen mag.⁷ Die vom Sicherheitsrat in Durchführung der Deeskalationspflicht erlassenen Anordnungen sind bedingungslos zu erfüllen. Andernfalls hätte die in der UN-Charta fixierte Zentralisierung der Vollmachten zur Friedenssicherung in der Hand des Sicherheitsrates kaum einen Sinn.

Die UN-Vollversammlung verfährt bei der Behandlung regionaler bzw. lokaler bewaffneter Konflikte in entsprechender Weise wie der Sicherheitsrat.⁸ Häufig finden sich in Resolutionen der Vollversammlung Forderungen an die Konfliktparteien

- zur Einstellung der Feindseligkeiten,
- zum Abzug der Streitkräfte hinter eine bestimmte Linie,
- zur Einwilligung in Gespräche zur umgehenden Herstellung eines Waffenstillstands und eines dauerhaften Friedens,
- zur Zusammenarbeit mit dem UN-Generalsekretär, um die Modalitäten für die Begrenzung und Beendigung des Konflikts auszuhandeln.

Da sich Vollversammlung und Sicherheitsrat nicht selten parallel mit Maßnahmen zur Begrenzung und Beendigung bewaffneter Konflikte befaßt haben, sind in den Resolutionen des einen UN-Hauptorgans häufig Verweise auf die Beschlüsse des jeweils anderen anzutreffen.^{9,10,11}

Deeskalationspflicht und Selbstverteidigungsrecht der Staaten

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Deeskalationspflicht, die sich ja an beide Konfliktparteien richtet, auf eine Begünstigung des Aggressors bzw. auf eine faktische Behinderung des angegriffenen Staates hinauslaufen kann.

Der Aggressor muß die von ihm initiierte militärische Gewaltanwendung unverzüglich einstellen. Das gilt prinzipiell auch für den Fall, daß der UN-Sicherheitsrat nicht oder erst später in den Konflikt eingreift. Die Wiederherstellung des Zustands vor der Aggression (status quo ante delictum) ist eine primäre Verpflichtung des Aggressors. Sie ergibt sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die Begehung des schwersten Verbrechens gegen den Weltfrieden.¹²

Aber auch der militärisch angegriffene Staat ist — unbeschadet seines „unveräußerlichen“ Rechts auf Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der UN-Charta — gehalten, einer weiteren Eskalation der bewaffneten Kämpfe entgegenzuwirken. Das Prinzip der Proportionalität der Gegenmittel, das nach Ansicht des Internationalen Gerichtshofs immanenter Bestandteil des Rechts auf Selbstverteidigung ist, wirkt in eben diese Richtung.¹¹ Es sorgt dafür, daß das Selbstverteidigungsrecht durch den unangemessenen Einsatz militärischer Potentiale nicht zur Eskalation des Konflikts mißbraucht wird. Der Sanktionscharakter des Selbstverteidigungsrechts impliziert im übrigen, daß der sich verteidigende Staat nicht nur die eigene Souveränität schützt, sondern damit zugleich auch einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet und mithin Verantwortung für die Bewahrung der Völkerrechtsordnung insgesamt trägt.¹²

- 1 Vgl. z. B. Resolutionen SC (UN-Sicherheitsrat) 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 436 (1978) vom 6. Oktober 1978 und 605 (1987) vom 22. Dezember 1987.
- 2 Vgl. z. B. Resolutionen SC 435 (1978) vom 29. September 1978, 581 (1986) vom 13. Februar 1986 und 571 (1985) vom 20. September 1985.
- 3 Vgl. z. B. Resolution SC 380 (1975) vom 6. November 1975.
- 4 Vgl. z. B. Resolutionen SC 479 (1980) vom 28. September 1980, 514 (1982) vom 12. Juli 1982, 582 (1986) vom 24. Februar 1986 und 598 (1987) vom 20. Juli 1987.
- 5 Vgl. z. B. Resolution SC 505 (1982) vom 26. Mai 1982.
- 6 Vgl. z. B. Resolutionen SC 384 (1975) vom 22. Januar 1975 zum Ost-Timor-Konflikt und 391 (1976) vom 15. Juni 1976 zum Zypern-Konflikt sowie die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates vom 6. April 1983 zum Konflikt zwischen Libyen und Tschad (in: Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrates 1983, New York 1985, S. 17 f.).
- 7 In bezug auf den Golfkonflikt galt das z. B. für die iranische Position, vgl. P. J. Opitz, „Das System kollektiver Sicherheit vor neuen Herausforderungen“, in: Macht und Ohnmacht der Vereinten Nationen, München 1987, S. 5.
- 8 Vgl. z. B. Resolutionen GA (UN-Vollversammlung) 42/209 B vom 7. Oktober 1987 zur Lage im Nahen Osten; 38/36 vom 2. Dezember 1983 zur Namibia-Frage; 38/40 vom 17. November 1983 zum Westsahara-Konflikt; 37/3 vom 22. Oktober 1982 zum Golfkonflikt; 3236 (XXIX) vom 22. September 1974 zu Zypern; 41/40 vom 25. November 1986 zu den Falklandinseln; 38/7 vom 2. November 1983 zu Grenada.
- 9 Vgl. z. B. Resolution SC 377 (1975) vom 22. Oktober 1975 zu Westsahara; Resolution GA 40/97 A vom 13. Dezember 1985 zu Namibia; Resolution GA 39/146 A vom 14. Dezember 1984 zum Nahen Osten.
- 10 Vgl. Art. 5 Abs. 2 der Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974 (in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 919 ff.); Art. 19 der Artikelentwürfe der ILC über Staatenverantwortlichkeit (in: B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, Berlin 1977, S. 229 f.).
- 11 Vgl. International Court of Justice: Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua, Judgement of 27 June 1986, § 194.
- 12 Vgl. A. Ranzelzhofer, Use of Force, in: R. Bernhardt u. a., Encyclopedia of Public International Law, inst. 3, Amsterdam u. a., S. 271; V. Hennig, Der Doppelcharakter der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im allgemein-demokratischen Völkerrecht, Diss. A, Berlin 1986, S. 61 ff.